OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751082/2/BP/BD

Datum:
Linz, 26. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M G, vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dipl.-Ing. Mag. iur. A O. R, x, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 4. September 2020, GZ: BHUUSich-2020-515/399-STS, betreffend Ausspruch eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 4. September 2020, GZ: BHUUSich-2020-515/399-STS, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verbot von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) idgF. verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid wie folgt zunächst zum Sachverhalt aus:
„Laut Abschlussbericht der Polizeiinspektion H vom 12.05.2019, GZ PAD19/00893205/003/KRIM, zerschlugen Sie am 04.05.2019 in der Zeit von 21:25 Uhr bis zur Festnahme um 22:23 Uhr mit einem 52 cm langen Montiereisen auf brutale Art und Weise, insgesamt 18 Glasscheiben des Wohnhauses Ihrer Eltern in O. Zudem durchlöcherten Sie mit der Spitze des Montiereisens die Blechfassade der Betriebshalle. Ihre Eltern B und G G sowie Ihre Schwester C G befanden sich zur Tatzeit im Haus und hatten Todesangst, weil sie die Geräusche als Schüsse einer Pistole vernahmen und Sie zum Tatzeitpunkt im Besitz von 2 Faustfeuerwaffen waren.
Um 22:23 Uhr wurden Sie außerhalb des Hauses zwischen Betriebshalle und Wohnhaus festgenommen. Sie waren gerade dabei Fenster- und Türenverglasungen einzuschlagen. Bei der Festnahme wurden Ihnen Handfesseln angelegt und es erfolgte eine Durchsuchung vor allem auf Schusswaffen wobei sich aber herausstellte, dass Sie keine Schusswaffen bei sich hatten. Die schussartigen Geräusche sind beim Durchstechen der Betriebshallenfassade aus Blech bzw. beim Einschlagen der Fenster- und Türgläser mit dem Montiereisen entstanden. Die sich im Haus befindlichen Personen haben diese Geräusche lediglich als Schussgeräusche wahrgenommen.
Sie befand sich auch im Haus und zerschlug dort im Bereich des Stiegengeländers Glasscheiben.
Ein freiwilliger Alkovortest ergab einen Wert von 0,69 mg/l.
Aufgrund der Vorfälle am 04.05.2019 wurden Sie wegen Gefahr im Verzug in der Zeit von 22:23 Uhr bis 23:18 Uhr festgenommen und wurden Ihnen wegen Fremd- und Eigengefährdung in der Zeit von 22:25 Uhr bis 23:00 Uhr Handfesseln angelegt. Außerdem wurde um 23 Uhr eine Wegweisung und ein Betretungsverbot (mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 06.05.2019, GZ BHROSich-2019-251367/4-Ke bestätigt) ausgesprochen.
Um 23:30 Uhr wurde ein vorläufiges Waffenverbot gegen Sie verhängt, zwei Faustfeuerwaffen und Munition wurden sofort beschlagnahmt und der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach übermittelt. Im Zuge der Erhebungen konnte die PI H in Erfahrung bringen, dass Sie trotz des vorläufigen Waffenverbots im Besitz einer Langwaffe waren.
Aufgrund der Untersuchung nach UbG von Dr. K B wurden Sie am 05.05.2019 um 02:30 Uhr in den Neuromed Campus Linz eingeliefert.
Am 06.05.2019 stellten B und G G einen Antrag auf einstweilige Verfügung beim BG Rohrbach.

Außerdem erfolgte seitens der PI H eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Linz.
Mit Schreiben vom 10.05.2019 gab RA Prof. Dipl.-Ing. Mag. R die rechtsfreundliche Vertretung von Ihnen bekannt.
Am 21.05.2019 langte bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach die von Ihnen übermittelte Waffenbesitzkarte NR. x, lautend auf M G, ein.
Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts wurde Ihnen mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, GZ BHROSich-2019-251390/9-Rev, mit sofortiger Wirkung der Besitz von Waffen und Munition verboten.
Gegen den oben genannten Bescheid erhoben Sie durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung, RA Prof. Dipl.-Ing. Mag. R, Vorstellung. Begründet wurde diese wie folgt:

(...)

Aufgrund Ihres Wohnsitzwechsels wurde das offene Verfahren am 27.01.2020 an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung abgetreten.
Im Zuge eines Rechtshilfeersuchens wurden Ihre Eltern B und G und Ihre Schwester C bei der Polizeiinspektion H niederschriftlich zum Vorfall vom 27.03.2020 befragt.
Ihr Vater B gab Folgendes an:
„Wann begannen die Familienstreitigkeiten zwischen Ihnen und Ihrem Sohn?
Ungefähr ab dem Jahr 2010.
Was war der Auslöser für die Streitigkeiten?
Oftmals ohne Grund oder wegen Kleinigkeiten.
Seit wann ist Ihr Sohn Ihnen gegenüber aggressiv?
Seit ca. 2018.
Haben Sie Angst vor Ihrem Sohn? Wenn ja, warum bzw. aus welchen Gründen?
Ja, weil seine Wutausbrüche immer ärger werden und öfter auftreten. Er ist unberechenbar.
Im Dezember 2018 hat er mir angedroht, mit eine zu „tuschen“. Im Jänner 2019 hat er mich angerufen und angedroht, mit mir „abzurechnen“. Per SMS hat er mit mitgeteilt, dass ich möglichst bald verrecken solle, das würde ihn sehr freuen.
Dachten Sie an dem besagten Abend, Ihr Sohn würde Ihnen etwas antun?
Ja.
Wie sieht es aus, wenn Ihr Sohn vollkommen ausflippt und in die „Zerstörungsextase“ verfällt?
Es wurden u.a. Gegenstände, Werkzeug, Werkstatttor, Werkstattbus-Türen, Armaturenbrett des Werkstattbusses und Glasbilder beschädigt.
In der Befragung der Polizei gaben Sie an, dass Ihr Sohn schon immer massive Wutausbrüche hatte und extrem aggressiv ist, wie äußert sich dies?
Wüste Beschimpfungen per E-Mail, SMS, telefonisch und das auch nachts. Er drohte auch an, dass er uns „terrorisieren“ werde, bis „ihr nicht mehr könnt“.
Wurden bereits in der Vergangenheit Gegenstände von Ihrem Sohn mutwillig zerstört? Wenn ja, was waren die Auslöser dafür?
Siehe oben. Es gab oftmals keinen Grund.
Hatten Sie vor diesem Abend regelmäßig Kontakt zu Ihrem Sohn?
Nein. Aufgrund der zahlreichen Anrufe nachts haben wir die Telefonanlage nachts ausgeschalten sowie eine seiner Handynummern, die auf uns registriert war, sperren lassen. Seine andere Handynummer wurde von uns blockiert.
Es besteht kein Kontakt und ist auch nicht erwünscht. Bis Anfang Mai besteht

aufgrund einer einstweiligen Verfügung auch ein Kontaktverbot seinerseits.
Wussten Sie, dass Ihr Sohn außer den beiden Faustfeuerwaffen noch ein Gewehr besitzt?
Ich wusste von einem Gewehr, das er schon länger besaß und damit auch am Schießstand war. Dass er auch Faustfeuerwaffen besaß, wusste ich erst seit der Verwahrungsüberprüfung durch die Polizei vor wenigen Jahren. Hier wusste ich jedoch nur von einer Faustfeuerwaffe Bescheid. Von einer zweiten Faustfeuerwaffe wusste ich nichts.
Ihre Mutter G gab Folgendes an:
„Wann begannen die Familienstreitigkeiten zwischen Ihnen und Ihrem Sohn?
Seit er zuhause arbeitete, also ungefähr ab dem Jahr 2010.
Was war der Auslöser für die Streitigkeiten? Ohne besonderen Grund.
Seit wann ist Ihr Sohn Ihnen gegenüber aggressiv? Wurde von Jahr zu Jahr mehr.
Haben Sie Angst vor Ihrem Sohn? Wenn ja, warum bzw. aus welchen Gründen?
Ja, weil man nie wusste, welche Laune er gerade hatte.
Dachten Sie an dem besagten Abend, Ihr Sohn würde Ihnen etwas antun?
Ich hatte Angst um unser Leben, ansonsten hätten wir auch nicht die Polizei gerufen.
Wie sieht es aus, wenn Ihr Sohn vollkommen ausflippt und in die „Zerstörungsextase“ verfällt?
Er knallte Türen, zerstörte Bilder, Glas und beschädigte den Bus.
In der Befragung der Polizei gaben Sie an, dass Ihr Sohn schon immer massive Wutausbrüche hatte und extrem aggressiv ist, wie äußert sich dies?
Er terrorisierte uns auch nachts mit Telefonanrufen, Beschimpfungen auch ohne vorherigen Streit.
Wurden bereits in der Vergangenheit Gegenstände von Ihrem Sohn mutwillig zerstört? Wenn ja, was waren die Auslöser dafür?
Ja siehe oben. Ohne Auslöser.
Hatten Sie vor diesem Abend regelmäßig Kontakt zu Ihrem Sohn?
Nein, ich ging ihm aus dem Weg.
Wie ist das jetzige Verhältnis zu Ihrem Sohn?
Kein Kontakt. Bis Anfang Mai besteht ein Kontaktverbot.
Wussten Sie, dass Ihr Sohn außer den beiden Faustfeuerwaffen noch ein Gewehr besitzt?
Nein, da ich sowieso gegen Waffen bin.
Ihre Schwester C gab Folgendes an:
„Wann begannen die Familienstreitigkeiten zwischen Ihnen und Ihrem Bruder?
Die Streitigkeiten zwischen meinem Bruder und meinen Eltern begannen meines Wissens nach verstärkt in und nach der Pubertät meines Bruders. Mein Bruder und ich stritten viel während unserer Kindheit, wobei Streitigkeiten zwischen Geschwistern wohl normal sind. Während und nach der Pubertät meines Bruders trat hier insofern eine Änderung auf, als mein Bruder vermehrt mit meinen Eltern stritt und rebellierte und sich dadurch auch das Verhältnis zwischen und Geschwistern verschlechterte.
Was war der Auslöser für die Streitigkeiten?
Die Auslöser von Streitigkeiten waren eigentlich immer banal. Manchmal reichte eine Bemerkung oder ein Blick, die meinen Bruder zum „Auszucken“ brachten. Auch ein Zeitungsartikel oder eine Fernsehreportage konnten seine Stimmung um 180 Grad drehen. Oftmals war er richtig nach der Suche nach etwas, das er als Anlass für einen Streit nutzen könnte. Insbesondere bei meiner Mutter reichte ihre bloße Anwesenheit aus, um einen Wutanfall auszulösen. Wenn mein Bruder zuhause war, traute sich meine Mutter nicht mehr

in den Garten oder aber fuhr mit dem Auto weg, damit mein Bruder sie nicht sieht und wieder ausrastet.
Streitigkeiten mit meinem Vater ergaben sich insbesondere aus der Arbeite im väterlichen Betrieb. Auch hier waren Banalitäten oder Unzufriedenheit meines Bruders Grund für Streitigkeiten oder Ausraster.
Seit wann ist Ihr Bruder Ihnen gegenüber aggressiv?
Mein Bruder und ich stritten als Kinder viel, wobei mein Bruder auch manchmal sehr grob zu mir war. Dass er mir gegenüber aber richtig aggressiv geworden wäre, kann ich nicht behaupten. Die Aggressionen zielten bisher vorrangig gegen meine Eltern. Aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit und meinem Lebensmittelpunkt in Wien hatte ich die letzten Jahre nur wenig persönlichen Kontakt zu meinem Bruder. Da wir kaum Kontakt hatten und ich zur Vermeidung von Konflikten in seiner Anwesenheit kaum etwas sagte, gab es kaum mehr Gelegenheiten, in denen er sich mir gegenüber aggressiv verhalten konnte.
Haben Sie Angst vor Ihrem Bruder? Wenn ja, warum bzw. aus welchen Gründen?
Ja, ich habe Angst vor meinem Bruder und seinen unberechenbaren Wutanfällen.
Ich habe auch Angst, dass mein Bruder wieder am Wohnhaus meiner Eltern erscheinen könnte und die Polizei nicht rechtzeitig kommen könnte. Ich befürchte auch, dass mein Bruder mit dem „Psychoterror“ gegen meine Eltern nach Ablauf der Einstweiligen Verfügung fortfahren wird.
Seit dem Vorfall im Mai 2019 komme ich nur mehr selten und ungern nachhause, da ich mich in dem Haus nicht mehr wohlfühle und insbesondere in der Nacht Erinnerungen an den Vorfall geweckt werden. Da ich auch befürchte, dass mein Bruder mich in Wien aufsuchen könnte, gebe ich in dieser Niederschrift meinen Nebenwohnsitz an.
Dachten Sie an dem besagten Abend, Ihr Bruder würde Ihnen etwas antun?
Ja, ich dachte, dass mein Bruder meine Eltern und mich umbringen wird. Ich bin auch nach wie vor davon überzeugt, dass er dies getan hätte, wenn die Polizei nicht rechtzeitig erschienen wäre oder wir uns nicht in meinem Zimmer verbarrikadiert hätten.
Der Umstand, dass er zum Zeitpunkt des Eintreffens keine Schusswaffe bei sich hatte, hätte ihn trotzdem nicht daran gehindert, uns mit der Eisenstange zu erschlagen oder aber die ebenfalls im Obergeschoß befindlichen Schusswaffen an sich zu nehmen und uns zu erschießen. Da er bereits das Glas im Stiegenhaus zum Obergeschoss eingeschlagen hat, war er nur mehr wenige Meter von uns entfernt.
Wie sieht es aus, wenn Ihr Bruder vollkommen ausflippt und in die „Zerstörungsextase“ verfällt?
Mein Bruder beginnt entweder zu schreien und sein Gegenüber zu beschimpfen und/oder auf Sachen einzudreschen. In dieser „Exstase“ ist er auch nicht wirklich ansprechbar und auch nicht zu beruhigen. Er kann sich in dieser Situation auch selbst nicht kontrollieren. Es ist auch nicht so, dass er sich kurz abreagiert, sondern er steigert sich selbst immer mehr in diese Wut. Manchmal gipfelt die Wut dann auch in autoaggressivem Verhalten.
In der Befragung der Polizei gaben Sie an, dass Ihr Bruder schon immer massive Wutausbrüche hatte und extrem aggressiv ist, wie äußert sich dies?
Wenn etwas nicht funktioniert wie es sich mein Bruder vorstellt, sucht er die Schuld meistens bei anderen Personen, insbesondere auch bei meinen Eltern. Er macht sie für sein Leben verantwortlich, obwohl sie ihn immer unterstützt haben und ihm jedes Mal wieder eine neue Chance gegeben haben. Meine Eltern versuchten jahrelang alles, damit mein Bruder keinen Grund zum „Ausrasten“ hat. So zahlten sie z.B. heimlich die zahlreichen Strafmandate, die meinem Bruder wegen Falschparkens oder wegen

überhöhter Geschwindigkeit an die Adresse O übermittelt wurden, damit mein Bruder keinen neuen Anlass zum Ausrasten hat.
Die Wutausbrüche und Aggressionen äußern sich durch Schreien und wüste Beschimpfungen und Gesten gegenüber anwesende Personen sowie durch Sachbeschädigungen.
Mein Bruder hat eine sehr niedrige Frustrationsschwelle. Das zeigte sich z.B. bei Reparaturarbeiten oder handwerklichen Tätigkeiten. Wenn hier etwas nicht auf Anhieb funktionierte, dann kam es uns so vor, dass er die Arbeiten/den Gegenstand zerstörte oder mit dem Werkzeug schmiss. Ich habe den Eindruck, dass mein Bruder während eines Wutausbruchs nicht in der Lage ist, sich selbst zu kontrollieren und sich auch durch nichts und niemanden beruhigen lässt.
Gegenüber meinen Eltern äußerte sich die Aggression auch durch verbale Äußerungen und „Terroranrufen". So rief mein Bruder im Zeitraum zwischen Jänner 2019 bis Ende März 2019 meine Eltern von Marokko aus mehrmals im Minutentakt an und beschimpfte sie und setzte ihnen eine „Frist", ohne zu sagen, wofür diese Frist gedacht sei.
Als mein Vater meinem Bruder im Zuge einer dieser Telefonate über seine Krebserkrankung berichtete, schrieb mein Bruder eine SMS mit dem Inhalt, dass er sich auf den baldigen Tod meines Vaters freue. Ende März 2019 kündigte mein Bruder meinem Vater telefonisch an, dass er auf dem Weg zu ihm sei und mit ihm abrechnen werde.
Meine Eltern wendeten sich an die Polizei, die zu diesem Zeitpunkt jedoch keine relevanten Drohungen erblickten.
Wurden bereits in der Vergangenheit Gegenstände von Ihrem Bruder mutwillig zerstört? Wenn ja, was waren die Auslöser dafür?
Ja. Meines Wissens nach hat mein Bruder im Zuge von Wutanfällen z.B. die Bürotür meines Vaters, das Hallentor, eine Glasscheibe der Werkstatt, Bilder, das Autoradio sowie Teile der Armaturenbretts im Bus meines Vaters beschädigt bzw. zerstört.
Hatten Sie vor diesem Abend regelmäßig Kontakt zu Ihrem Sohn?
Nein, mein Bruder und ich haben nie Kontakt zueinander gepflegt. Kurz vor dem Vorfall im Mai 2019 habe ich die Hühner hinter der Halle gefüttert, da mein Vater sich aufgrund einer Operation schonen musste und meine Mutter sich wegen der Anwesenheit meines Bruders - der zu diesem Zeitpunkt in seinem LKW hinter der Halle campierte - nicht zu den Hühnern wagte. Da habe ich meinen Bruder gesehen und ihn auch kurz gegrüßt, wobei er zurückgegrüßt hat. Da hat er mir gegenüber auch nicht aggressiv gewirkt.
Davor war er für einige Monate in Marokko, weshalb ich ihn zuvor für längere Zeit nicht gesehen habe.
Wie ist das jetzige Verhältnis zu Ihrem Bruder?
Wir haben keinen Kontakt. Ich möchte auch zukünftig keinen Kontakt zu meinem Bruder.
Wussten Sie, dass Ihr Sohn außer den beiden Faustfeuerwaffen noch ein Gewehr besitzt?
Nein, das wusste ich nicht. Ich wusste, dass mein Bruder eine Waffenbesitzkarte hat.
Er hat mir damals selbst erzählt, wie einfach und sinnlos der psychologische Test zum Erhalt dieser Waffenbesitzkarte war. Von meinem Vater wusste ich, dass mein Bruder eine Waffe besitzt. Welche Waffe das war, wusste ich nicht. Da ich von einer Waffe wusste, habe ich deswegen auch bei der Polizei per Telefon angegeben, dass mein Bruder schieße, da die Schläge mit der Eisenstange gegen das Tor für mich wie Schüsse klangen."
Das Verfahren wegen § 107 StGB wurde gem. § 190 Z 2 StPO eingestellt. Auf die gegen Sie wegen § 166 iVm § 126/127 StGB erhobene Privatanzeige an das Bezirksgericht Rohrbach wird hingewiesen.

Das Verfahren wegen § 50 Abs. 1 Z 2 und Z 3 wurde am 04.06.2020 gem. §§ 198, 199, 200 StPO eingestellt.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 08.06.2020 wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und wurde Ihnen mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, der Vorstellung nicht Folge zu geben.
Dazu haben Sie, eingebracht durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung, RA Mag. A R, wie folgt Stellung genommen:

(...)

4. Es ist zutreffen, daß meine Eltern und meine Schwester bei der Polizeiinspektion H niederschriftlich Befragt worden sind. Der Behörde ist auch dahingehend zuzustimmen, daß meine Familienmitglieder angegeben hätten, daß ich ihnen gegenüber schon länger aggressiv sei.
Angegeben wurde auch, daß sich meine Familie gefürchtet hätte, daß ich ihnen etwas antun würde. Auch wurde von meiner Familie über massive Wutausbrüche berichtet.
Wie bereits oben ausgeführt hat die zuständige Behörde ein Waffenverbot zu erlassen, wenn
bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch den Adressaten eine mißbräuchliche Waffenverwendung zu befürchten ist. Die Prognoseentscheidung muß auf beweispflichtigen Tatsachen basieren.
Zu den Aussagen meiner Eltern und meiner Schwester ist auszuführen, daß wir bereits seit Jahren einen Familienstreit mit massiven Auseinandersetzungen haben. Beispielsweise hatte mein Vater sein Privatfahrzeug steuerlich über meine Firma abgerechnet und hatte ich dadurch ständige Prüfungen durch das Finanzamt. Ich mußte zur Abstellung dieses Umstandes meinen Vater beim Finanzamt anzeigen. Quasi als „Retourkutsche“ ging mein Vater in der Folge auf die Polizei und
zeigte mich dort an, daß er von mir bedroht werden würde. Auch mir gegenüber hat mein Vater angegeben, daß es ihm ganz egal sei, was ich mache, ich solle ihn ruhig bei der Finanzverwaltung anzeigen, er werde einfach die Polizei holen sobald ich komme.
Zu den Aussagen meiner Schwester ist beispielsweise darauf hinzuweisen, daß ich meine Schwester schon Jahre nicht mehr gesehen habe. Die Vorfälle werden daher offensichtlich aufgebauscht und wird nur darauf hingezielt, daß man mich vom Grundstück wegbringt.
Ich wurde auch beispielsweise wegen gefährlicher Drohung von meinen Eltern angezeigt, die Verfahren wurden aber sofort eingestellt. Die Aussagen meiner Familie sind einfach Ausfluß des jahrelangen Familienstreites, sie sind überzogen und aufgebauscht.
Ich habe einfach den Verdacht, daß meine Eltern mich von der Firma bzw. vom Gelände rausekeln wollen.
Weiters ist meine Mutter selbst extrem aggressiv und war schon des öfteren in psychiatrischer Behandlung.
Alles in allem möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß die Aussagen meiner Familie einfach in diesem Lichte des ständigen Familienstreites zu sehen sind.
Meine Eltern haben angegeben, daß ich ein unbeherrschter und aggressiver Mensch sei. Diese Behauptungen sind natürlich nicht wegzudiskutieren und bin ich aus diesen Gründen bereit mich einer umfassenden psychologischen Untersuchung zu unterziehen und ein entsprechendes Gutachten einzuholen. Es soll sich dabei nicht bloß um ein „Standardgutachten“ wie bei der erstmaligen Ausstellung eines waffenrechtlichen

Dokumentes handeln, sondern soll der Psychologe (m/w) natürlich auch in Kenntnis über die Vorfälle und die Aussagen meiner Familie sei. Ich werde mich bemühen ein derartiges Gutachten demnächst einzuholen, um es der do. Behörde vorzulegen.
Aus diesen Gründen stelle ich den
Antrag,
mit eine Frist bis zum 20.08.2020 zur Vorlage eines psychologischen Sachverständigengutachtens über mein Aggressionspotential (waffenrechtliches Gutachen) einzuräumen.
Angemerkt wird, daß aufgrund des Mandatsbescheids derzeit über mich ein Waffen- und Munitionsverbot besteht, durch die Einräumung der Frist können daher keine öffentlichen Interessen an der Abwehr der mit Waffen verbundenen Gefahren verletzt werden."
Einschlägige Verurteilungen und Verwaltungsvorstrafen scheinen nicht auf.

Der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wird der im Verfahren ermittelte Sachverhalt vollinhaltlich zugrunde gelegt.
In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

(...)

Die staatsanwaltschaftliche Einstellung nach diversionellem Vorgehen ändert daher nichts an dem von der Behörde als erwiesen angenommenen tatsächlich Geschehenen.
Wie oben bereits angeführt haben Sie am 04.05.2019 mit einem 52 cm langem Montiereisen auf brutale Art und Weise, insgesamt 18 Glasscheiben des Wohnhauses Ihrer Eltern in O eingeschlagen. Zudem durchbohrten Sie mit der Spitze des Montiereisens die Blechfassade der Betriebshalle.
Auslöser war ein jahrelanger Familienstreit. In der Beschuldigtenvernehmung bei der Polizeiinspektion H am 16.05.2019 sagten Sie aus, dass Sie nach einer Flasche Wein beschlossen haben, die Fenster beim Elternhaus einzuschlagen. Da kein Licht im Haus brannte, nahmen Sie an, dass keiner zu Hause wäre. Sie fingen bei der Haustür an und gingen im Uhrzeigersinn ums Haus und schlugen sämtliche Fenster ein.
Ihre Eltern und auch Ihre Schwester waren aber im Haus anwesend und verständigten die Polizei. Aufgrund des Lärms, als Sie mit dem Montiereisen die Blechfassade bei der Betriebshalle durchbohrten, dachten Ihre Familienmitglieder Sie würden mit einer Waffe schießen.
Wie oben bereits durch Ihre Familienmitglieder geschildert, neigen Sie zu Wutausbrüchen und sind ihnen gegenüber auch aggressiv. Das Sie mit Ihren Handlungen Ihre Familie an diesem Tag gefährlich bedrohten ist unstrittig. Ihre Familie fürchtete sich bei diesem Vorfall um ihr Leben. Des Weiteren konnte im Zuge der Befragungen erhoben werden, dass es bereits in der Vergangenheit zu ähnlichen Vorfällen kam, bei denen Gegenstände von Ihnen zerstört wurden.

Es steht im vorliegenden Fall außer Zweifel, dass Sie sich aufgrund jahrelanger Familienstreitigkeiten möglicherweise in einer Ausnahmesituation wiederfanden. Derartige Situationen kommen jedoch im Leben immer wieder vor und ist auf diese ohne Wut, Aggression, Drohung und ohne Zerstörung zu reagieren.
Besonders schwer wiegt die von Ihnen gezeigte Aggressionsbereitschaft auf Grund der Tatsache, dass Sie im Besitz von 2 Waffen der Kategorie B sind. Darüber hinaus rechtfertigt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes alleine die Tatsache, dass

Sie Ihre Familie gefährlich bedroht haben, die Verhängung eines Waffenverbots (vgl. ua. VwGH vom 23.10.2008, Zl. 2005/03/0190).
Das von Ihnen vorgelegte psychiatrische Gutachten ist für das Waffenverbotsverfahren gegen Sie nicht relevant, zumal es im gegenständlichen Verfahren nicht um die Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit geht. Der Mangel an waffenrechtlicher Verlässlichkeit (§ 8 WaffG) zählt nicht zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 WaffG (VwGH 13.05.1981, 81/01/0027, 0028; 21.12.2012, 2010/03/0098).
Auf Grund der zu Tage getretenen Aggressionsbereitschaft, kommt die Behörde zu dem Schluss, dass Ihnen eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist.
Auf Grund des oben angeführten Sachverhalts war der Vorstellung nicht Folge zu geben. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlich vertretenen Bf eingebrachte Beschwerde vom 11. November 2020, worin wie folgt ausgeführt wurde:
„Der Bescheid wird vollinhaltlich angefochten.
Der angefochtene Bescheid wurde am 19.10.2020 zugestellt.
Begründung:

(...)

2. In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird vorerst ein „Sachverhalt/Verfahrensgang:" dargelegt. Durchaus nachvollziehbar sind die Darstellungen zum Verfahrensgang, wiedergegeben werden beginnend mit dem Abschlußbericht der Polizeiinspektion H der Mandatsbescheid, meine Vorstellung, meine Stellungnahme und verschiedene Einvernahmen. Als „Sachverhalt" wurde aber nur eine einzige Feststellung getroffen, nämlich, daß einschlägige Verurteilungen und Verwaltungsvorstrafen nicht aufscheinen.
In der Folge wird ausgeführt, daß der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung „der im Verfahren ermittelte Sachverhalt vollinhaltlich zugrunde gelegt" werden würde. Diese Ausführung ist inhaltsleer, denn mit Ausnahme des Umstandes, daß keine Verurteilungen und Verwaltungsvorstrafen aufscheinen, wurden von der belangten Behörde keine Feststellungen getroffen. Es ist nicht zu erkennen, wovon die belangte Behörde bei ihrer Prognoseentscheidung im Sinne des § 12 WaffG überhaupt ausgeht.
Aus diesen Gründen ist der angefochtene Bescheid jedenfalls mangelhaft und zu beheben. Eine rechtliche Beurteilung ob die Voraussetzungen des § 12 WaffG vorliegen oder nicht, jede Prognoseentscheidung im Sinne des § 12 WaffG hat auf Basis von festgestellten Tatsachen durchgeführt zu werden. Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind immer die Tatsachenfeststellungen. Tatsachenfeststellungen wurden im angefochtenen Bescheid nicht getätigt (Ausnahme: keine Verurteilung oder Verwaltungsvorstrafen), sodaß auch die rechtliche Beurteilung nur mangelhaft sein kann.

3. Aufgrund eines Rechtsirrtums hat sich die belangte Behörde nicht mit dem vorgelegten klinisch-psychologischen Gutachten auseinandergesetzt. (Die belangte Behörde spricht zwar von einem psychiatrischen Gutachten, es ist aber offensichtlich, daß das psychologische Gutachten gemeint ist.) Nach Auffassung der belangten Behörde sei dieses klinisch-psychologische Gutachten nicht relevant, da es im gegenständlichen

Verfahren nicht um die Prüfung der waffenrechtlichen Verläßlichkeit gehen würde. Begründet wird dies damit, daß der Mangel an waffenrechtlicher Verläßlichkeit nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 WaffG gehören würde.
Natürlich geht es im gegenständlichen Verfahren nicht um die waffenrechtliche Verläßlichkeit und zählt der Mangel an waffenrechtlicher Verläßlichkeit nicht zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 WaffG. Die belangte Behörde hat aber in ihrer rechtlichen Beurteilung vollständig verkannt, daß nach ständiger Judikatur es unmöglich ist, daß die waffenrechtliche Verläßlichkeit im Sinne des § 8 WaffG gegeben ist und gleichzeitig ein Waffenverbot im Sinne des § 12 WaffG auszusprechen wäre. Sind die Voraussetzungen eines Waffenverbotes nach § 12 WaffG gegeben, kann die waffenrechtliche Verläßlichkeit im Sinne des § 8 WaffG nicht gegeben sein.
Ist nun aus klinisch-psychologischer Sicht kein erhöhtes Aggressionspotential vorhanden, kann der Verdacht auf ein erhöhtes Aggressionspotential zur Gänze ausgeschlossen werden und sind keinerlei Anzeichen für derartige Neigungen und Handlungen bestehend, dann ist aus klinisch-psychologischer Sicht die waffenrechtliche Verläßlichkeit im Sinne des § 8 WaffG gegeben und können daher denklogisch die Voraussetzungen (in klinisch-psychologischer Sicht) für ein Waffenverbot im Sinne des § 12 WaffG nicht gegeben sein. Wie bereits oben ausgeführt, liegen die Voraussetzungen für ein Waffenverbot im Sinne des § 12 WaffG vor, kann der Proband nicht verläßlich im Sinne des § 8 WaffG sein.
Die belangte Behörde hätte sich daher mit dem klinisch-psychologischen Gutachten sehr wohl auseinanderzusetzen gehabt.
4. Im Rahmen der Ausführungen zu „Sachverhalt/Verfahrensausgang:“ wurden die Einvernahmen meiner Eltern und meiner Schwester wiedergegeben. Inhaltlich kann zusammengefaßt dargestellt werden, daß meine Familienmitglieder angegeben haben, daß ich mich ihnen gegenüber schon länger aggressiv verhalten würde und ich diverse Gegenstände zerstört hätte. Meine Familie hätte sich am besagten Tag davor gefürchtet, daß ich ihnen etwas antun würde. Auch haben meine Familienmitglieder angegeben, daß ich schon immer massive Wutausbrüche gehabt hätte und hätten sich diese auch in Beschimpfungen per E-Mail, SMS und auch telefonisch geäußert.
In der rechtlichen Beurteilung führt die belangte Behörde aus, daß meine Familienmitglieder geschildert hätten, ich würde zu Wutausbrüchen neigen und meinen Familienmitgliedern gegenüber auch aggressiv verhalten.
Es ist zutreffend, daß meine Eltern und meine Schwester bei der Polizeiinspektion H niederschriftlich befragt worden sind. Der Behörde ist auch dahingehend zuzustimmen, daß meine Familienmitglieder angegeben hätten, daß ich ihnen gegenüber schon länger aggressiv sei. Angegeben wurde auch, daß sich meine Familie gefürchtet hätte, daß ich ihnen etwas antun würde. Auch wurde von meiner Familie über massive Wutausbrüche berichtet.
Wie bereits oben ausgeführt hat die zuständige Behörde ein Waffenverbot zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch den Adressaten eine mißbräuchliche Waffenverwendung zu befürchten ist. Die Prognoseentscheidung muß auf beweispflichtigen Tatsachen basieren.
Zu den Aussagen meiner Eltern und meiner Schwester ist auszuführen, daß wir bereits seit Jahren einen Familienstreit mit massiven Auseinandersetzungen haben. Beispielsweise hatte mein Vater sein Privatfahrzeug steuerlich über meine Firma abgerechnet und hatte ich dadurch ständige Prüfungen durch das Finanzamt. Ich mußte zur Abstellung dieses Umstandes meinen Vater beim Finanzamt anzeigen. Quasi als „Retourkutsche“ ging mein

Vater in der Folge auf die Polizei und zeigte mich dort an, daß er von mir bedroht werd en würde. Auch mir gegenüber hat mein Vater angegeben, daß es ihm ganz egal sei, was ich mache, ich solle ihn ruhig bei der Finanzverwaltung anzeigen, er werde einfach die Polizei holen, sobald ich komme.
Zu den Aussagen meiner Schwester ist beispielsweise darauf hinzuweisen, daß ich meine Schwester schon Jahre nicht mehr gesehen habe. Die Vorfälle werden daher offensichtlich aufgebauscht und wird nur darauf hingezielt, daß man mich vom Grundstück wegbringt.
Ich wurde auch beispielsweise wegen gefährlicher Drohung von meinen Eltern angezeigt, die Verfahren wurden aber sofort eingestellt. Die Aussagen meiner Familie sind einfach Ausfluß des jahrelangen Familienstreites, sie sind überzogen und aufgebauscht.
Ich habe einfach den Verdacht, daß meine Eltern mich von der Firma bzw. vom Gelände rausekeln wollen.
Weiters ist meine Mutter selbst extrem aggressiv und war schon des öfteren in psychiatrischer Behandlung.
Alles in allem ist deutlich darauf hinzuweisen, daß die Aussagen meiner Familie einfach in diesem Lichte des ständigen Familienstreites zu sehen sind.
Die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde, daß allein die Tatsache genügen würde, daß ich meine Familie bedroht hätte ist einerseits dahingehend zu beachten, daß es zu keiner diesbezüglichen Feststellung im angefochtenen Bescheid gekommen ist und andererseits, daß die Zeugenaussagen meiner Familie im Blickwinkel des jahrelangen Familienkonflikts zu sehen sind.
Betrachtet man aber nun den jahrelangen Familienkonflikt, dann muß gesagt werden, daß ich keinen Mißbrauch mit Waffen zu verantworten habe. Wäre es tatsächlich zu erwarten, daß ich Waffen im Zusammenhang mit dem Familienstreit mißbräuchlich verwenden könnte, dann wäre es zumindest hoch wahrscheinlich, daß ich Waffen bereits mißbräuchlich gegen meine Familienmitglieder eingesetzt habe. (Dies ist unabhängig von der rechtlichen Beurteilung, daß ein Mißbrauch noch nicht stattgefunden haben muß, bei der Prognoseentscheidung ist aber dennoch zu berücksichtigen, daß trotz jahrelangen Konflikt Waffen nicht mißbräuchlich verwendet wurden.)
Vorzuwerfen ist mir lediglich, daß ich am 04.05.2019 mit einem Montiereisen beim Elternhaus Außenfenster eingeschlagen habe. Im Innenbereich habe ich keine Gläser zerschlagen und habe ich auch insbesondere mit keiner Person gesprochen oder einer Person in irgendeiner Art und Weise gedroht.
Von dem einmaligen Vorfall des Zerschlagens von Außenfenstern kann nicht unter Beachtung der sonstigen Umstände und unter Beachtung des vorliegenden klinisch-psychologischen Gutachtens auf einen qualifizierten Mißbrauch von Waffen im Sinne des § 12 WaffG geschlossen werden.
Beweis: PV bis dato vorgelegte Urkunden
5. Aus den angeführten Gründen stelle ich daher die nachstehenden
Beschwerdeanträge,
die ausgeführt werden wie folgt:
1. Die belangte Behörde möge diese Beschwerde dem zuständigen Verwaltungsgericht vorlegen;
2. dieses möge eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen, die beantragten Beweise aufnehmen, den angefochtenen Bescheid sowie den Mandatsbescheid (Waffenverbot) beheben; in eventu
3. den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückverweisen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 18. November 2020 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:
Der Bf verfügte über zwei Schusswaffen der Kategorie B sowie eine Langwaffe.

Am 4. Mai 2019, in der Zeit von ca. 21:25 bis 22:23 schlug der Bf mit einem 52 cm langen Montiereisen auf brutale Art und Weise, insgesamt 18 Glasscheiben des Wohnhauses seiner Eltern in O ein. Zudem durchbohrte er mit der Spitze des Montiereisens die Blechfassade der Betriebshalle. Der Bf hatte dabei auch schon die Glasscheibe im Stiegenhaus eingeschlagen, wobei sich seine Eltern und seine Schwester im Zimmer letzterer, Obergeschoss, verbarrikadiert und aus Angst um ihr Leben die Polizei zu Hilfe gerufen hatten. Erst durch deren Eintreffen und die Festnahme unter Einsatz von Handfesseln konnte dem Verhalten des alkoholisierten Bf Einhalt geboten werden. Gegen den Bf wurde in der Folge ein Betretungsverbot verhängt.

Auslöser war ein jahrelanger Familienstreit.
Nach dem Konsum einer Flasche Wein hatte der Bf beschlossen, die Fenster beim Elternhaus einzuschlagen. Er hatte bei der Haustür angefangen und ging im Uhrzeigersinn ums Haus, um sämtliche Fenster einzuschlagen. Die Schusswaffen des Bf befanden sich zu diesem Zeitpunkt im Obergeschoss des Hauses.

Der Bf neigt zu Wutausbrüchen und verhielt sich schon in der Vergangenheit aggressiv, wobei sich diese Aggressionen kontinuierlich steigerten. Zudem hatte der Bf bei Wutausbrüchen schon in der Vergangenheit Gegenstände der Eltern zerstört. Darüber hinaus terrorisierte er die Eltern mit Telefonanrufen und richtete ua. SMS an den Vater, in denen er ihm den Tod wünschte oder androhte mit ihm abzurechnen. Insbesondere die Mutter fürchtete sich vor dem Bf.

II.

II.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich im Wesentlichen schon aus der Aktenlage.

Auch, wenn der Bf anführt, es handle sich gegenständlich lediglich um einen jahrelangen Familienstreit, der nun von den Eltern und der Schwester intentiös aufgebauscht werden würde, ist klar festzuhalten, dass auch er selbst keinerlei akzeptable Erklärung für seinen mehr als vandalistischen Akt am 4. Mai 2019 anzubieten hat. Insbesondere wird deutlich, dass er nur durch den Polizeieinsatz gestoppt werden konnte, was er selbst auch nicht in Abrede stellt. Gleiches gilt für die von den Eltern und der Schwester berichteten telefonischen Terrorisierungsversuche und insbesondere für die SMS, in denen er dem – an Krebs erkrankten Vater – den frühen Tod wünschte oder ankündigte, mit ihm abzurechnen. Dass die Intensität seiner Ausbrüche nicht mit der eines gewöhnlichen Familienstreits zu vergleichen ist, war aufgrund der – von ihm nicht materiell bestrittenen – Schilderungen der Eltern und der Schwester klar anzunehmen. Insofern er Tatsachen schildert, die ihn zur negativen Einstellung seinen Eltern gegenüber geführt haben sollen, ist nicht schlüssig nachvollziehbar, dass jene – sogar, wenn sie der Wahrheit entsprechen würden, was allerdings bezweifelt wird - zu derartigen Ausbrüchen führen könnten. Äußerst glaubhaft, und vom Bf auch nicht bestritten, ist die Schilderung der Schwester, die angab, dass sie anstelle der Mutter die Hühner füttern musste, wenn der Bf im Anwesen präsent war, da die Mutter dermaßen verängstigt war, ihrem Sohn zu begegnen. Auch die geschilderten diversen Sachbeschädigungen (Bürotür …) bestreitet der Bf in der Beschwerde nicht.

Betreffend die Verängstigung, ist der Bf auch der Darstellung seiner Schwester nicht entgegen getreten, wonach sie und ihre Eltern sich am 4. Mai 2019 im Zimmer der Schwester verbarrikadiert hatten, dies in Todesangst, während der Bf in seinem systematischen Zerstörungswerk fortfuhr. Dass sich die Schusswaffen des Bf einstweilen ebenfalls im Obergeschoss des Hauses befanden, wird von ihm weiters nicht in Abrede gestellt.

II.2. Betreffend das vom Bf beigebrachte „Klinisch - psychologische Gutachten“ vom 9. Juli 2020, erstellt vom Humaninstitut, Mag. C W in W ist festzuhalten, dass dieses weder eine ausführliche Befundaufnahme noch ein Gutachten im engeren Sinn ausweist. Ja, es mangelt schon an der Darstellung einer entsprechenden Fragestellung, auf die jenes „Gutachten“ reflektieren sollte. Es wird zwar concludierend final angegeben, dass der Verdacht auf ein erhöhtes Aggressionspotential gänzlich ausgeschlossen werden könne, jedoch geht aus dem zweiseitigen Schreiben nicht hervor, inwieweit überhaupt die Vorfälle vom 4. Mai 2019 thematisiert worden waren. Der Bf wird zusammengefasst als freundlich,

umgänglich und hochintelligent dargestellt. Ein spezifisches und verwertbares Gutachten liegt hier jedenfalls nicht vor. concludierend

III.

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF. hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen
1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen, unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs. 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten
1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs. 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,
1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

III.2.1. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten

Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua. VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050).

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw. der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 3 WaffG) schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

III.2.2. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

III.2.3. Bei einem Waffenverbot wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

III.3.1. Im vorliegenden Fall ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose abzuwägen, ob hinsichtlich des Bf bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Für die diesbezügliche Erörterung bietet der vorliegende Sachverhalt klare Anhaltspunkte.

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass das vom Bf am 4. Mai 2019 vollbrachte systematische Zerstörungswerk am Haus seiner Eltern, das erst nach einer Stunde durch die einschreitenden Polizeibeamten beendet werden konnte, eine – in die Privatsphäre und das persönliche Sicherheitsgefühl der im Haus Befindlichen massiv einschneidende – kriminelle Energie ausweist, die ihresgleichen sucht. Dass der Aktion ein bewusster und tiefgreifender Einschüchterungscharakter innewohnte, liegt auf der Hand und wird zudem bestätigt, dass die Eltern und die Schwester des Bf, die sich im Obergeschoss verbarrikadiert hatten, um ihr Leben fürchteten. Dass der Bf zur Ausführung des Vandalenakts keine Schuss- oder andere Waffe, sondern ein 52 cm langes Montiereisen verwendete, ist hier unerheblich, da dessen Einsatz gegen Menschen ebenfalls zu einer lätalen Folge zu führen geeignet ist. Dass der Bf bei diesem Ausbruch keiner Person begegnete, kann er sich nicht zugutehalten, sondern ist dem Umstand der Verängstigung seiner Familienangehörigen geschuldet. Es bedarf keiner weitreichenden Fantasie, dass bei einer unmittelbaren Begegnung auch eine Attacke von Personen stattgefunden haben würde. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Bf zu diesem Zeitpunkt seine Waffen nicht zur Hand hatte, weshalb er sie nicht zum Einsatz bringen konnte. Diese Aktion isoliert betrachtet, würde eine Tatsache im Sinne des § 12 WaffG anzunehmen, rechtfertigen. Wenn auch keine strafrechtliche Verurteilung folgte, was für die Beurteilung des Waffenverbots per se nicht erheblich ist, resultierten ein Betretungs- und Kontaktverbot aus den Geschehnissen.

Darüber hinaus aber bietet der Sachverhalt verschiedenste weitere Elemente, die ein ungünstiges Licht auf die persönliche Konstitution des Bf werfen. Seit Jahren bestand ein sich steigernder Familienstreit, im Zuge dessen der Bf in Wutausbrüche und Zerstörungsakte verfiel. Die hauptsächlichen Subjekte seines Unmuts bildeten dabei seine Eltern, die er ua. mit Telefonterror überzog. Die beispiellose Aggression und Menschenverachtung spiegelt sich in der SMS, in der der Bf, nachdem er von der Krebserkrankung seines Vaters erfuhr, diesem den frühen Tod wünschte. Weiters kündigte er ihm an, mit ihm abrechnen zu wollen. Mit einem herkömmlichen Familienstreit hat dies nichts zu tun.

Noch in der Beschwerdeschrift zeigt der Bf keinerlei Einsicht und behauptet im Gegenteil, dass die Angelegenheiten von seinen Familienangehörigen aufgebauscht würden. Er beweist damit, dass er sich keinesfalls in entsprechender Selbstreflexion zu üben bereit ist, was in der Prognose schwer zu gewichten ist. Für die Beurteilung des ggst. Waffenverbotes kann dem – wie unter der Beweiswürdigung in Punkt II.2. ausgeführt – völlig unzureichenden „Gutachten“ keine Bedeutung eingeräumt werden.

III.3.2. Die beim Bf vorliegenden Umstände erreichen sohin klar das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er

durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Unter Berücksichtigung der oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall erfüllt.

III.4. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree